Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1562

31. 05. 95

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 13/1301, 13/1553 —

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird Nummer 20 gestrichen.
2. In Artikel 5 wird Absatz 5 gestrichen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

In der öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung in seiner 11. Sitzung am 10. Mai 1995 ist von allen Sachverständigen die Einführung eines weiteren Leistungsnachweises für bedürftige Studierende bereits nach dem zweiten Fachsemester einhellig abgelehnt worden.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen bestehen trotz eines weitreichenden Kompromißangebotes darauf, daß derartige Leistungsnachweise bzw. „Studienstandsnachweise" ab Herbst 1996 Entscheidungen der Ausbildungsförderungsämter über die weitere Gewährung von Sozialleistungen nach dem BAföG nach dem zweiten Fachsemester zugrunde gelegt werden müssen.

Die Organisation des Grundstudiums ist allein Sache der dafür zuständigen Länder, soweit der Bund hierfür nach dem Grundgesetz keine Zuständigkeit hat (insbesondere in der Juristenausbildung, aus der ein solcher Leistungsnachweis auf Betreiben des Bundes kürzlich gestrichen worden ist). Die Länder haben nach

dem Scheitern des „Bildungsgipfels" beim Bundeskanzler am 11. November 1993 ohne verfassungsgemäße Unterstützung des Bundes zügig Strukturreformen eingeleitet, die eine Erhöhung der Qualität der Lehre und damit im Zusammenhang eine Verkürzung der Studienzeiten zum Ziel haben. In diesem Rahmen wollen die Hochschulen selbst der Gestaltung eines für alle Studierenden innerhalb der Zeitvorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen studierbaren Grundstudiums hohe Priorität einräumen und die Studienberatung intensivieren. Damit sind auch Leistungsnachweise im Verlauf des Grundstudiums sinnvoll, da sie den Studierenden Verantwortung bei der Fächerwahl und für den Studienerfolg ermöglichen.

Derartige „Studienstandsnachweise" sind jedoch ungeeignet für die Feststellung angeblichen Mißbrauchs von Sozialleistungen. Sie belasten die Hochschullehrer und die Hochschulverwaltungen sowie die Förderungsämter mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Würden diese Nachweise Förderungsentscheidungen nach dem BAföG zugrunde gelegt, müßten sie in jedem Einzelfall „gerichtsfest" sein. Die Bundesregierung hat bisher keinen Nachweis darüber erbracht, daß hier tatsächlich Mißbrauch in nennenswertem Umfang vorliegt und wie die rechtliche Qualität von „Studienstandsnachweisen" gewährleistet werden soll.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen – die in dieser Frage zerstritten sind – begegnen dem Argument, daß ihre hochschulpolitischen Vorstellungen nicht auf dem Rücken bedürftiger Studenten allein ausgetragen werden dürfen, indem sie von den Ländern die Einführung derartiger Nachweise von allen Studierenden verlangen. Damit wären die Hochschulen gezwungen, jedes Jahr rd. 250 000 zusätzliche Prüfungen abzunehmen. Dies steht im Widerspruch zu den von den Ländern und den Hochschulen eingeleiteten Reformen, die daher seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens die Streichung dieser Bestimmung aus der 17. Novelle verlangen.

Es wird daher beantragt, den zweiten Leistungsnachweis aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Damit können eine breite Mehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat bei den abschließenden Beratungen der 17. Novelle hergestellt, die erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses vermieden, das rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzes sichergestellt und verlorenes Vertrauen der Betroffenen in das Parlament wiederhergestellt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333